

DIETRICH BUSSE

Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation?

Rechtslinguistische Überlegungen zur Institutionalität der Arbeit mit Texten im Recht

1.

Die Anwendung bzw. das Wirken von Rechtstexten als Fall von (im weitesten Sinne) *Kommunikation* zu sehen, ist aus alltagsweltlicher Perspektive nahe liegend. Aus der Perspektive der Rechtslinguistik kann eine solche einfache Gleichsetzung jedoch nicht unreflektiert hingenommen werden, sondern bedarf der genaueren Betrachtung und möglicherweise Infragestellung. Wesentlicher Grund für eine solche Infragestellung ist die *Institutionalität* des Rechts und darin insbesondere der Anwendung bzw. des Wirkens von Rechtstexten (wobei hier zunächst vor allem an Normtexte gedacht ist). Es stellt sich daher die Ausgangsfrage: Wie verhält sich die Institutionalität des Rechts zum Aspekt der Kommunikation? Oder genauer: Hebt die Institutionalität des Rechts seine Kommunikativität auf? (Oder etwas milder betrachtet: Was kann „Kommunikation“ für das Wirken von Rechtstexten vor dem Hintergrund seiner Institutionalität heißen?) Die Klärung dieser rechtstheoretischen (und v. a. auch rechtslinguistischen) Kardinalfrage setzt dreierlei voraus: 1. Eine Reflexion des Begriffs „Kommunikation“; 2. eine Klärung des Begriffs „Institution“ bzw. „Institutionalität“; und 3. eine Beschreibung des Prozesses der Rechtstextanwendung und seiner kommunikativen wie institutionellen Implemente bzw. Aspekte. All dies geschieht hier aus rechtlinguistischer Sicht auf der Basis umfangreicher und langjähriger eigener Forschungen¹ und unter gleichzeitiger ekla-

¹ Vgl. DIETRICH BUSSE, *Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik*. Opladen 1991; DERS., *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution*. Tübingen 1992; DERS., *Juristische Semantik. Grundlagen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht*. Berlin 1993; DERS., Die juristische Fachsprache als Institutionensprache (am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung), in: LOTHAR HOFFMANN/HARTWIG KALVERKÄMPER/

tanter Kompetenzüberschreitung in rechtstheoretischer und sozialphilosophischer Richtung.

2.

Kommunikation wird aus alltagweltlicher Perspektive (die in der wissenschaftlichen Verwendung dieses Begriffs nur allzu oft wiederholt wird) häufig im Sinne der Transportmetapher verstanden (also etwa so, wie der Bauer seine Kartoffeln zum Großmarkt transportiert): Eine Information I (also die Kartoffeln) werden von einem Sender S (also dem Bauern) in ein Behältnis Z (also den Kartoffelsack oder Korb) gefüllt; dieses gefüllte Behältnis Z wird über einen Weg K zum Empfänger E gefahren, der die Kartoffeln respektive Information I wieder aus dem Behältnis herausnimmt, um sie weiterer Verwendung zuzuführen. Das was vorher der Bauer hatte (also die Informationskartoffeln I), hat nun der Großhändler.

Man sieht sofort, dass dieses Bild von Kommunikation (das nur unwesentlich von dem in der Literatur immer noch als kanonisch behandelten informationstechnischen Modell der für die Bell-Corporation arbeitenden Telefontheoretiker Shannon und Weaver aus dem Jahre 1947 abweicht) in mehrfacher Hinsicht schief ist, und zentrale Aspekte *sprachlicher* Kommunikation nicht trifft.² (1.) Das Problem der Identität 1: Anders als bei den Kartoffeln geht bei sprachlicher Kommunikation der Absender des Abgesendeten nicht verlustig, er verfügt nach wie vor darüber (was auch immer es sei). (2.) Das Problem der Identität 2: Anders als bei den Kartoffeln kann man bei sprachlicher Kommunikation nie exakt kontrollieren (und darum nie sicher gehen), ob das, was beim Empfänger angekommen ist, mit dem, was der Sender abgesendet (gemeint) hat, tatsächlich voll identisch ist. (3.) Das Problem des Verhältnisses von Inhalt und Gefäß: Sprachliches Zeichen (Ausdrucks-mittel) und dadurch vermittelte Bedeutung (Inhalt) verhalten sich nicht so wie Sack oder Korb und Kartoffeln. Das heißt: Anders als bei den Kartoffeln ist es beim sprachlichen Zeichen höchstwahrscheinlich nicht

HERBERT ERNST WIEGAND (Hrsg.), *Fachsprachen – Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Bd. 2. Berlin 1999, 1382–1391; DERS., Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht, in: ULRIKE HAß-ZUMKEHR (Hrsg.), *Sprache und Recht*. Berlin 2002, 136–162.

² Vgl. hierzu und zum Folgenden ausführlicher DIETRICH BUSSE, Kommunikationsmodelle und das Problem des Sprachverstehens. Zur Verwendung technischer Metaphern in der Sprachwissenschaft, in: RUDOLF HOBERG (Hrsg.), *Technik in Sprache und Literatur. Festschrift für Franz Hebel*. Darmstadt 1994, 207–234 m. w. N.

gleichgültig, ob das Gefäß ein Korb, Sack oder sonst etwas ist. Genauer: Zeichenausdruck und Zeichenbedeutung beeinflussen einander in ganz anderer Weise als Transportgefäße und Kartoffeln.

Natürlich soll hier nicht verschwiegen werden, dass auch schon die älteren Kommunikationsmodelle die erwähnte Grundstruktur um den Begriff des *Codes* und folglich der *Encodierung* und *Decodierung* erweitert haben. Aber auch dieses erweiterte Modell leidet unter der Transportmetapher. Es unterstellt nämlich, dass es einen von der kodierten Form unabhängigen Inhalt in den Köpfen von Sender und Empfänger gibt, der mittels der als rein technisch aufgefassten Prozesse der En- und Decodierung lediglich transportiert wird, dabei aber mit sich identisch bleibt. Die offenkundige Tatsache, dass sprachliche Wirklichkeit diesem schönen technizistischen Bild nicht entspricht, wurde dann hilflos zu einer bloßen Störung des Transportweges bzw. Kanals herunterinterpretiert. Da diese Modelle jede weiterführende Reflexion der auf den sog. Code bezogenen Begriffe schuldig geblieben sind und diese schlicht an die Sprachtheorie delegiert haben, kann man von diesem Punkt der Geschichte (ohne jemandem Unrecht zu tun) direkt zur sprachtheoretischen Reflexion des Kommunikationsprozesses springen.

Es bleibt also zunächst festzuhalten, dass sprachliche Kommunikation etwas grundsätzlich anderes ist als der bloße Transport mit sich selbst identisch seiender und im Kommunikationsvorgang identisch bleibender Entitäten (seien es Gedanken, Ideen, Begriffe, Aussagen o. Ä.).

In einem etwas differenzierteren Verständnis von Kommunikation, wie es innerhalb der Rechtslehre beispielsweise auch in bestimmten Modellen der juristischen Auslegungslehre vertreten wird, wird das Modell der (nunmehr eindeutig als sprachlich gefassten) Kommunikation dann erweitert um den Begriff der *Mitteilungsabsicht* oder kommunikativen *Intention*. Dieses erweiterte Kommunikationsmodell (das ähnlich auch vielen Konzeptionen kommunikativen Handelns zugrunde liegt) modifiziert die problematische Transportmetaphorik lediglich, hebt sie aber nicht völlig auf. Auch hier gibt es (je nach Version solcher Theorien) auf der Seite des Senders weitgehend als mit sich selbst identisch und abgegrenzt aufgefasste Inhaltselemente, welche via der Absicht/Intention des Senders in sprachliche Formen gebracht werden. Auch hier werden die sprachlichen Formen als den als rein kognitiv und also denkintern aufgefassten Inhalten äußerlich konzipiert. Eine wechselseitige Beeinflussung von sprachlichen Ausdrucksmitteln und Inhalten wird nicht berücksichtigt. Immerhin wird zugestanden, dass beide nicht identisch sind, und dass damit eine sprachliche Encodierung eines Denkinhaltes nicht notwendig zu einer inhaltlich identischen Decodierung beim Empfänger der Nachricht führen muss. Auf

Empfängerseite werden nämlich seinerseits relativ differenzierte Verarbeitungsprozesse angesetzt, welche aufgrund der Wissensabhängigkeit des Kommunikationsvorganges zu inhaltlichen Verschiebungen zwischen intendiertem und verstandenem Inhalt führen können.

Da aber auch diese differenzierteren intentionsbasierten Kommunikationsmodelle nicht auf den Gedanken des Codes und der Encodierung verzichten, teilen sie alle Probleme, die mit dem Code-Begriff zusammenhängen. Hier sei nur das wichtigste Problem genannt: Jedes Code-Modell impliziert letztlich, dass der Vorgang der Versprachlichung eine Art Übersetzungsvorgang darstellt. Es gibt etwas, das in einem bestimmten Format gefasst ist (und das als rein denkintern, rein kognitiv aufgefasst wird). Dieses Etwas wird in das Format einer dann als äußerlich aufgefassten Laut- oder Schrift-Sprache quasi übersetzt. In diesem Modell wird aber der Vorgang der Formatierung verdoppelt. Mit dieser Verdoppelung wird das zu erklärende Problem der Encodierung aber nicht gelöst, sondern lediglich verschoben. Zu erklären wäre nun, was man sich unter einem denkinternen Format von sprachlich ausgedrückten Inhalten vorzustellen hat, und zu erklären ist weiterhin, in welchem Verhältnis denkinternes und ausdrucks sprachliches Format stehen, d. h., wie die Übertragung von einem in das andere Format genau funktioniert. Auch wenn solche Modelle der Kommunikation in der modernen Sprachtheorie weit verbreitet sind (beispielsweise in allen mentalistischen Konzeptionen, etwa der Chomsky-Schule), sind sie aus reflektierter sprachtheoretischer und kognitivistischer Sicht problematisch. Es gibt bis heute keinen überzeugenden Nachweis für die Existenz eines solchen doppelten Formats sprachvermittelter Inhalte. Statt also, wie diese Modelle, die Sprache einfach zu verdoppeln in eine innere und eine ausdrucksbasierte Sprache, sollte man zunächst versuchen, das Problem der sprachlichen Vermittlung von kognitiven Gehalten anders und auf direktem Wege zu erklären.

Intentionalistische Kommunikationsmodelle schaffen ein weiteres, in unserem Zusammenhang zentrales Problem. Das Modell zwingt dazu, bei jeder Analyse eines auf sprachlichen Mitteln basierenden Kommunikationsvorganges nach dem einen Sender und der einen Mitteilungsabsicht zu suchen. Es unterstellt also, es gäbe im Funktionieren jeder sinnvollen und absichtsvoll in die Welt entlassenen sprachlichen Zeichenkette eine genau abgrenzbare Mitteilungsentention, die im Prozess der Interpretation dieser sprachlichen Zeichenkette lediglich erschlossen werden muss. Mit anderen Worten: Interpretation von Texten zielt danach immer auf die Rekonstruktion erkennbarer und mit sich selbst identischer Absichten eines identifizierbaren Textverfassers. (Juristen ist diese Denkfigur wohlbekannt als der „Wille des Gesetzgebers“.)

Nun wissen wir aber, dass es innerhalb der vielfältigen Möglichkeiten und Funktionen sprachlicher Kommunikation nicht nur die Möglichkeit der Mehrfachadressierung gibt (welche der Interpretations- und Verstehenstheorie schon genügend Probleme bereitet). Gerade bei institutionellen Texten ist zudem immer mit der Möglichkeit der Mehrfach-Verfasserschaft zu rechnen. Wer jemals selbst erlebt hat, mit welcher Inbrunst in einer Texte aufgrund demokratischer Abstimmungsprozesse verabschiedenden Institution (sei es ein Parlament, ein Ausschuss, ein Universitätsgremium, ein Parteitag, eine Vereinsversammlung) an einzelnen Sätzen, Halbsätzen, Formulierungen, Wörtern oder sogar Wortteilen gefeilt, gebastelt, verschoben und überarbeitet wird, der wird sehen, dass in solchen Fällen kaum noch von einem mit sich in intentionaler Hinsicht identischen Textverfasser und wohl gar nicht von einer inhaltlich konsistenten und identischen Intention gesprochen werden kann.

Sprach- und verstehenstheoretisch und letztlich auch kommunikationstheoretisch müssen im Umgang mit sprachlich strukturierten Zeichensystemen und Zeichenverwendungen daher zwei deutlich voneinander zu unterscheidende Perspektiven auseinander gehalten werden: Zum einen eine Perspektive, welche sie unter Aspekten eines Kommunikationsvorganges in den Blick nimmt. Hier geht es dann etwa um Absichten, das Verhältnis von Zeichenbedeutungen zu kommunikativen Intentionen, um die Rolle des Rückgriffs auf Rekonstruktionsversuche von Intentionen in Verstehensakten, die auf Schlußfolgerungsprozessen (d. h. Inferenzen) der Interpreten basieren, und Ähnliches. (Eine solche Perspektive wird in allen intentionalistischen Kommunikationsmodellen, in vielen Modellen kommunikativen Handelns, in Theorien, welche den Autor in den Mittelpunkt stellen, und etwa auch in Teilen der Hermeneutik bevorzugt.) Davon zunächst grundsätzlich zu unterscheiden ist eine Perspektive, welche die sprachlichen Zeichen und Zeichenketten, also auch die Texte, selbst ins Zentrum stellt, und nach den Bedingungen und Möglichkeiten für Interpretationsprozesse seitens der zeichendeutenden Individuen fragt. (Dies ist eine Perspektive, wie sie der klassischen Zeichentheorie, modernen Code-Modellen, konventionalistischen Kommunikationsmodellen und etwa auch der Position von Derrida entspricht).³ Zwar werden in differenzierteren Modellen des Sprachverstehens und der Textinterpretation meist beide Perspektiven erwähnt und berücksichtigt, so etwa auch in der Herme-

³ Man kann diese Perspektiven auch als Pole einer Skala betrachten, entlang der sich die Perspektive zunehmend vom Pol „Kommunikation als intendierter Akt der Sinnvermittlung“ zum Pol „Zeichendeutung ohne meßbaren Einfluß der Intentionen auf die Deutungs- und Anwendungsergebnisse“ verschiebt.

neutik Schleiermacherscher Prägung; doch kann man häufig feststellen, dass im Grunde das Schwergewicht der Betrachtung und Argumentation auf einer der beiden Perspektiven liegt.

Welche Konsequenzen hat dies für unseren Diskussionskontext? Meines Erachtens vor allem diese: Es scheint so, dass sich der Schwerpunkt der Betrachtung im Falle institutioneller Entstehungs-, Funktions- und Verwendungsweisen von Texten, also auch und gerade im Falle der Funktion von Rechtstexten, ganz eindeutig fort von einer intentionsbasierten hin zu einer zeichenbasierten Perspektive verschiebt und verschieben muss. Da aber nur die intentionsbasierte Betrachtungsweise von Zeichenfunktionen noch mit dem üblichen Begriff von Kommunikation⁴ kompatibel ist, ist diese Perspektivenverschiebung nach meiner Auffassung gleichzusetzen mit einer Verschiebung der Perspektive und damit der theoretischen Bemühungen fort von einer Kommunikationstheorie und allen Konzepten, die auf dem Begriff der Kommunikation beruhen. An deren Stelle müsste eine Konzeption des Textverstehens, der Textinterpretation und des Textgebrauchs treten, welche den institutionellen Rahmenbedingungen des Gebrauchs und der Funktionsweise von Texten ohne individuellen und personal identifizierbaren Textemittenten vollständig gerecht wird. Das Paradebeispiel für solche institutionellen Texte und Textgebrauchsweisen sind natürlich die Rechtstexte (vor allem Gesetzestexte), an deren Beispiel ich im Folgenden Aspekte ihrer Institutionalität, die aus sprachtheoretischer Sicht interessant sind, näher beschreiben will.

3.

Dafür ist zunächst eine Klärung des Begriffs „Institution“ bzw. „Institutionalität“ notwendig. Da dieser Begriff einer der grundlegendsten Begriffe moderner Soziologie und Sozialtheorie schlechthin ist und dementsprechend vielgestaltig und unterschiedlich definiert,⁵ fragt

⁴ Die gelegentlich auch in der Rechtstheorie verbreitete, in der jüngeren Soziologie beliebte sehr weite Definition des Begriffs „Kommunikation“, wonach letztlich jede Form sozialer Interaktion (oder, wie die Anhänger dieser Definition es vielleicht eher ausdrücken würden, sozialer Systeme) als „Kommunikation“ bezeichnet wird, ist mit einer Kommunikationstheorie im Sinne eines Konzepts zeichenvermittelter symbolischer Interaktionsprozesse (auch wenn man diese sehr weit fasst und intentionalistische Verengungen vermeidet) nicht kompatibel und in ihrem Rahmen nicht explizierbar. Sie hat bezüglichlicher zeichenvermittelter Prozesse auch keinerlei Erklärungskraft, weshalb im Rahmen unserer Überlegungen darauf nicht weiter eingegangen werden muss.

⁵ Vgl. statt anderer HELMUT DUBIEL, Institution, in: JOACHIM RITTER/KARLFRIED GRÜNDER (Hrsg.), *Historisches Wörterbuch der Philosophie*. Bd. 4. Basel 1976, Sp. 418–424.; WOLFGANG

sich, ob er überhaupt einer eindeutigen Definition und Präzision zugänglich ist. In der hier gebotenen Kürze ist seine zufrieden stellende Erörterung schon gar nicht möglich, so dass ich hier nur die Ergebnisse von anderenorts auf sehr viel mehr Raum ausgeführten Studien und Argumentationsgängen⁶ andeuten kann. Ich gehe mit dem Soziologen Schülein davon aus, dass „Institution“⁷ kein absoluter Begriff ist, sondern ein relationaler. Das heißt, es geht bei den Institutionen und bei Institutionalität nicht um absolute Entitäten, sondern um Relationen, um Relationierungen zwischen Handlungen, Handlungsmustern, Handlungsmitteln, Personen usw. auf verschiedenen Ebenen. In der Konsequenz heißt dies, dass Institutionalität eine Sache von *Ebenen der Institutionalisierung* ist. Mit anderen Worten: Was auf der einen Ebene Material, Objekt, Mittel oder Ergebnis einer Institution ist (oder vielleicht sollte man besser sagen: einer Institutionalisierung), kann auf der nächst niedrigeren Ebene möglicherweise selbst wieder als Institution (oder Institutionalisierung) betrachtet werden.

Die Institutionalität speziell des Rechts hat dann mindestens vier Dimensionen oder Ebenen: (1) „das Recht“ insgesamt als gesellschaftliche Institution; (2) die „Institutionen des Rechts“, die man zur Unterscheidung wohl besser Institutionen der Justiz nennen sollte, als mit Personal, Realien und Handlungsregeln ausgestattete formale Organisationen (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verwaltungen, Parlamente, Polizei); (3) die „Rechtsinstitute“ als die einzelnen konkreten, themen- und problembezogenen juristisch-fachlichen Wissensrahmen; und (4) schließlich die mit letzteren z. T. eng verknüpften „sozialen Institutionen“, insofern sie auf die juristischen Wissensrahmen zurückwirken (also z. B. die sozialen Institutionen „Ehe, Familie, Verwandtschaft“ usw., die mit den korrespondierenden rechtlichen Institutionen nicht hundertprozentig deckungsgleich sein müssen). Während „das Recht“ als übergreifender Rahmen wohl nur ein (rechts-, staats- und sozialphilosophischer) Oberbegriff für das Wirken der rechtlichen Institutionen insgesamt – ob als Personeninstitutionen oder als Rechtsinstitute – ist, kann man die übrigen drei Aspekte als einzelne Bestandteile eines miteinander verflochtenen Funktionsgefüges betrachten. Danach gibt es drei Ebenen der Institutionalität des Rechts: (1) Die „juristischen Wissenskomplexe“ (Rechtsinstitute) als Ebene der Institutionalität des (juristisch/fachlich/dogmatisch definierten) Rechts“inhalts“. (2) Die „au-

LIPP/HASSO HOFMANN, Institution, in: *Staatslexikon*. Bd. 3. 7. Aufl., Freiburg 1988, 99–109; HELMUT SCHELSKY (Hrsg.), *Zur Theorie der Institution*. Düsseldorf 1977.

⁶ Vgl. BUSSE, Recht als Text (Fn. 1), 275–325.

⁷ JOHANN AUGUST SCHÜLEIN, *Zur Theorie der Institution. Eine dogmengeschichtliche und konzeptionelle Analyse*. Opladen 1987, 130 ff.

ßerrechtlichen“, aber rechtlich (mit-) definierten „sozialen Institutionen“, in die die Rechtsinstitute konstituierend und regulierend hineinwirken.⁸ (3) Die Institutionalität des Rechts als einer von verschiedenen sozialen Institutionen, d. h. hier: im Sinne von „Personeninstitutionen“, deren Kern in institutionalisierten Verfahren der Konfliktlösung, Entscheidung und Rechtssetzung besteht; es geht dabei um die Institutionalität des juristischen Verfahrens selbst (also das, was man auch als „rekursive“ Institutionalität des Rechts bezeichnen könnte).

Legt man den Aspekt der Institutionalität verschiedenster Ebenen und Stufen wie eine Folie auf das Modell der Kommunikation, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass eigentlich jedes einzelne Element des sog. Kommunikationsvorganges institutionell geprägt ist. Institutionell ist:

- (1) der Sender, insofern es bei Normtexten keinen personal individualisierbaren Textverfasser gibt;
- (2) damit automatisch auch die sog. Mitteilungsabsicht/Intention, die als verfasserseitige kognitive Realität letztlich nicht mehr identifizierbar ist, sondern allerhöchstens als interpretatives Konstrukt und Gedankenfigur als Ergebnis des Auslegungsakts und damit institutionalisierter Wissenskonfigurationen fingiert werden kann.
- (3) Institutionell ist die Referenz des Normtextes, insofern außerrechtliche Wirklichkeitsdaten niemals ungefiltert Eingang in die innerrechtlichen Semantisierungs- bzw. Interpretationsprozesse finden, sondern stets nur als durch institutionelle Wissensrahmen und damit juristisch selegierte, vorgeprägte, definierte Daten.
- (4) Institutionell ist die Semantik der benutzten normsprachlichen Wörter, da ihre Interpretation nur im Rahmen innerrechtlicher, selbst wieder institutioneller Wissensrahmen (Deutungstraditionen) erfolgt.
- (5) Institutionell sind daher vor allem auch die juristischen Wissensrahmen, auf die sich die Normtexte beziehen und innerhalb deren ihre Interpretation und damit Anwendung entfaltet wird.
- (6) Institutionell sind die Normtexte selbst, und zwar einmal (a) als Textgefüge, die teilweise jeden alltagsweltlich geprägten Textbegriff

⁸ Diese sozialen Institutionen sind aber, als allgemeine – außerrechtliche – soziale Handlungsmuster und Regelkomplexe, d. h. als soziale Lebensbereiche, Bestandteil der alltäglichen Lebenswelt und nicht bloß der juristischen Institution(en) im engeren Sinne. Inwieweit man diese Lebensbereiche als „alltagsweltlich“ definiert, ist sicherlich relativ zu den Handlungserfahrungen verschiedener gesellschaftlicher Teilgruppen: für Angehörige von Wirtschaftsbetrieben sind manche, für Außenstehende sehr spezielle und rechtliche Wissensrahmen alltäglicher Bestandteil ihrer Lebenswelt.

sprengen (z. B. ein „Gesetzbuch“ wie das BGB als „zusammenhängender Text“), sowie zum anderen (b) als (letztlich für die Anwendung viel wichtigere) Text-Netze, wie sie durch Systematik und Auslegungs-Dogmatik konstituiert werden. So können z. B. Bezüge zu Nicht-Gesetzestexten (wie z. B. Urteilstexten) viel wichtiger sein als diejenigen innerhalb eines Gesetzbuchs selbst.

- (7) Institutionell sind die Adressaten des Normtextes, insofern es nicht einzelne Personen sind, sondern institutionell definierte und legitimierte Instanzen, und insofern ein Normtext für verschiedene Adressaten auch Verschiedenes besagen kann.
- (8) Und institutionell ist schließlich vor allem auch der Rezeptions-, Interpretations- und Anwendungsvorgang der Gesetzestexte selbst, der mit einem Interpretationsbegriff, der an personalen, individuellen und außerinstitutionellen Interpretationsvorgängen entwickelt worden ist, nicht mehr zureichend erfasst werden kann. Statt von Interpretation muss zutreffender von einer institutionell geprägten Arbeit mit Texten gesprochen werden.

Hinsichtlich unseres Themas, der Institutionalität des Rechts im Hinblick auf den bzw. in Konfrontation mit dem Aspekt der Kommunikation, kommen vor allem folgende Merkmale des Rechts als Institution in den Blick: (1) das Wirken der *Personeninstitutionen* des Rechtserzeugungsverfahrens (also Rechtsprechung, Verwaltung, parlamentarisch-politische Rechtssetzungsverfahren usw. – jeweils mit allen beteiligten Unterorganisationen, Personen, Materialien, darunter gerade auch den sprachlich verfassten Materialien); (2) die Organisationsformen und das Wirksamwerden des juristischen Wissens in Form der sog. *Rechtsinstitute*; hier verstanden als thematisch geordnete juristische Wissensrahmen, die (als Rahmen des bedeutungsrelevanten Wissens) unmittelbar auslegungsrelevant und damit relevant für die Bedeutungsgebung von Rechtstexten werden.

Der zuletzt genannte Aspekt ist vielleicht noch etwas erläuterungsbedürftig. Nimmt man – wie hier – den Gedanken des relationalen Charakters von Institution bzw. Institutionalität zum Ausgangspunkt, dann kann man nicht nur die sog. Personen-Institutionen im traditionellen Verständnis der Institutionentheorie als Institutionen bezeichnen (also die formalen gesellschaftlichen Organisationen mit Personal, Gründungsakt, Leitideen usw.), sondern auch Formen institutionalisierten Handelns unterhalb dieses Organisationsgrades. Versucht man eine Anwendung der Definition auf die Rechtsinstitute, so ergibt sich folgende Beschreibung: Rechtsinstitute stellen, als mehr oder weniger verfestigte Wissensrahmen, dauerhafte Relationen zwischen einzelnen

Elementen (Wissenselementen) dar; als Elemente dieser Relationen fungieren die einzelnen epistemischen Elemente, die durch die zum Rechtsinstitut gehörenden Normtexte aktualisiert werden ebenso, wie Elemente der außernormativen Referenzwelt, auf die die Normtextelemente verweisen. Das Institutionelle der Rechtsinstitute besteht darin, dass sie feste Relationen zwischen den einzelnen Elementen dieser Wissensrahmen konstituieren.

Diese Relationen (hier als Wissensrelationen realisiert) besitzen eine relative Eigenständigkeit gegenüber den Elementen, die sie verbinden. Das heißt konkret: Für die Stabilität und Kontinuität der Institution (des Wissensrahmens) selbst kann das einzelne Element entbehrlich sein, sobald die institutionelle Leistung des Rechtsinstituts insgesamt aufrechterhalten wird. So kann etwa ein einzelner Normtext des Eigentumsrechts aufgehoben werden, ohne dass das Rechtsinstitut „Eigentum“ dadurch schon einen Stabilitätsverlust erleidet. Die zu Rechtsinstituten verfestigten Wissensrahmen verfügen über eine eigene Identität; d. h. das Institut „Eigentum“ besteht unabhängig davon weiter, ob ein einzelnes Individuum, das damit arbeiten muss, es anerkennt oder nicht. Gleichfalls hat das Rechtsinstitut eine spezifische Beziehung zur Umwelt, zu der einmal das Personal zu rechnen ist, das mit diesen institutionalisierten Wissensrelationen arbeiten muss, zum anderen die Elemente der außerrechtlichen Wirklichkeit, zu deren Regulierung es dient. Als Komplex von auf Dauer gestellten Handlungsmustern hat das Rechtsinstitut eine relative Eigendynamik und wirkt auf die Umwelt zurück: So werden, wie man an dem Hineinwirken des zivilrechtlichen Rechtsinstituts „Eigentum“ in die Interpretation des strafrechtlichen Diebstahlparagraphen sehen kann, gelegentlich von einem Institut Phänomene erfasst, die außerhalb seines primären Wirkungsbereichs liegen.

Zwar habe ich die Rechtsinstitute als Wissensrahmen bezeichnet, doch heißt dies nicht, dass sie eine nur epistemische Realität hätten; vielmehr liegt ihre Wirksamkeit (und damit ihre eigentliche institutionelle Aufgabe) darin, dass sie Handlungsanweisungen an die rechtssprechenden Individuen darstellen, in Relation zu konkreten gegebenen Rechtsfällen (d. h. durch die Institution zu lösenden Problemen) eine bestimmte, vorgezeichnete Verknüpfung epistemischer Elemente vorzunehmen und daraus Schlußfolgerungen abzuleiten, die zu einer Lösung der institutionellen Aufgabe führen (d. h. zu einer rechtlichen Entscheidung). Aufgrund des komplexen, vielstufigen und algorithmischen Charakters des juristischen Lösungsweges bei der Entscheidung eines konkreten Rechtsfalles, und damit auch bei der Interpretation der dafür relevanten Normtexte, der durch Rechtsinstitute, d. h. durch

regulierte Verknüpfungen epistemischer Elemente entscheidend beeinflusst wird, kommt der Charakter als Handlungsanweisungen oder Handlungsregeln⁹ zum Vorschein, der im Kern jede soziale Institution ausmacht. Ein Unterschied, der zwischen dem Typus von Institution, den die sog. Rechtsinstitute darstellen, und den Institutionen im übergeordneten Sinne besteht, ist derjenige, dass Rechtsinstitute als geordnete Komplexe von Wissenselementen und Handlungsregeln nicht über eine eigene Materialität und ein eigenes Personal verfügen, sondern vielmehr Bearbeitungsgegenstand und Element einer Institution höherer Ebene sind (Justiz), die dann über das Personal verfügt. Insofern Rechtsinstitute als verfestigte Relationen immer nur innerhalb einer Personeninstitution höherer Ordnung und größeren Festigkeitsgrades existieren können, können sie als abgeleitete, in gewissem Sinne dependente Institutionen (Relationen) aufgefasst werden. Das heißt aber nicht notwendig, dass die Existenz der Rechtsinstitute an die Existenz der übergeordneten Institutionalebene in ihrer konkreten derzeitigen Form gebunden ist. Wie man an einzelnen Elementen des juristischen Wissensrahmens „Diebstahl“ zeigen kann, können Elemente des Rechtsinstituts älter sein als die übergeordnete Institution selbst. Das ist bei diesem Beispiel etwa dort der Fall, wo Elemente der „Auslegung“ zum Normtextwort „wegnehmen“ ein höheres Alter aufweisen als der Normtext in seiner gültigen Fassung selbst. Der Normtext wiederum weist ein höheres Alter auf als die konkrete Institution Justiz, von der er benutzt wurde (wenn man nicht annehmen will, dass die Justiz als gesellschaftliche Institution keinerlei Veränderungen und Identitätswandel erfahren hat beim Übergang von einer Institution des Absolutismus zu einer eines demokratisch verfassten Staates).

Ich unterscheide also Ebenen von Institutionen, auf denen diese über ein eigenes Personal und damit eine eigene, selbstreferenziell definierte Praxis verfügen, von solchen Ebenen, auf denen zwar institutionelle, d. h. relativ eigenständige und verfestigte Handlungsmuster existieren, die aber von einem von „außen“ (d. h. von der Umwelt der Institution) gestellten Handlungspersonal abhängig sind. Es gibt also Institutionen, für die das Handlungspersonal zur Umwelt gehört, und solche Institutionen, bei denen das Personal zur Binnenwelt gehört. Zu Letzteren zählen die auch in der Alltagswelt als Institutionen betrachteten sozialen Entitäten; nur sie kann man wohl zu denjenigen Institutionen zäh-

⁹ Als Handlungsregeln sind natürlich nicht nur die das Ergebnis des Wirkens eines Rechtsinstituts hervorbringenden Entscheidungsregeln aufzufassen, sondern etwa auch Interpretationsregeln oder z. B. Referenzregeln, die festlegen, auf welche Elemente der außerrechtlichen Sachwirklichkeit einzelne Elemente des juristisch-institutionellen Wissensrahmens durch die Rechtsarbeiter zu beziehen sind.

len, die nicht nur produktiv sind (also bestimmte Aufgaben erfüllen), sondern auch reproduktiv (also ihre eigene Existenz sichern). Zu den besonders erfolgreichen reproduktiven Institutionen gehört das Rechtswesen – wohl wegen der zentralen Funktion, die das Recht unter den eine Gesellschaft konstituierenden Mechanismen ausübt. So kann man sagen, dass juristische Institutionen eine Selbstbehauptung haben, die über die Existenz der Gesellschaftsformen, denen sie eigentlich dienen sollen, hinausreicht (wie man an der Kontinuität des Justizapparates beim Übergang vom Kaiserreich zur Weimarer Demokratie und vom Faschismus zur Bonner Republik sehen kann); andererseits breitet sich die Justiz auch innerhalb der Gesellschaft ständig aus und gewinnt an Bedeutung. All diese reproduktiven Erfolge wären nicht möglich, wenn das Rechtswesen nicht eine enge Verflechtung von gesellschaftlich vorgegebenen institutionellen Aufgaben und Interaktionsmustern und einem eigenen personalen Apparat darstellte.

Viele Selbsterhaltungsmechanismen einer Institution setzen am Personal an; dazu ist nicht nur die Ausbildung und Sozialisation des Personals im Sinne der institutionellen Denk- und Arbeitsweisen zu zählen, die überhaupt erst die Zugangsberechtigung zur Institution schafft. Dazu zählen etwa auch Mechanismen wie Hierarchien, Sanktionierung abweichenden Verhaltens bis zum Verlust der institutionellen Rolle etc. An der Rolle, welche etwa die „herrschende Meinung“ in der Rechtsprechung via höchstrichterlicher Urteile für die Aufrechterhaltung oder Veränderung einzelner von der Personeninstitution abhängender Institutionen unterer Ebenen spielt, kann aufgezeigt werden, dass institutionelle Mechanismen, welche an der Institution der höheren Ebene (Personeninstitution), d. h. am Personal ansetzen (etwa geringere Aufstiegschancen bei Abweichung von der herrschenden Meinung) unmittelbare Auswirkungen auch auf die Kontinuitätswahrung einer Institution abgeleiteter Ebene haben können (Rechtswesen bzw. Interpretation eines einzelnen Gesetzestextes). Was für die übergeordnete Personeninstitution nützlich ist, kann auch für die untergeordnete und nur epistemisch wirksame Institution funktional sein (und wohl auch umgekehrt).

Diese wenigen Bemerkungen zum Charakter der Institutionalität des Rechts und der Rechtstextanwendung müssen genügen. Im Folgenden wird auszuführen sein, wie die Institutionalität in der konkreten Rechtserzeugungsarbeit an und mit Normtexten zur Wirkung kommt. Erst dann kann sich erweisen, welche Konsequenzen die Institutionalität der Rechtssprache und Rechtstexte für den Gedanken der Kommunikation im Recht haben kann oder muss.

4.

Die Einschätzung des Phänomens *Institution* als einer Sache von *Ebenen der Institutionalisierung* hat erhebliche Auswirkungen auch auf die Untersuchung der Funktionsweise von *Sprache (und sprachlichen Erzeugnissen) in Institutionen*. Dies gilt gerade auch für die Institution *Recht*: Die Untersuchung des institutionellen Umgangs der Juristen mit Rechtstexten und ihres institutionellen Sprachgebrauchs überhaupt erfordert eine Zuordnung der jeweils beschriebenen Phänomene zu einer der verschiedenen Ebenen der Institutionalisierung, durch die das Rechtswesen gekennzeichnet ist. Eine wichtige Frage ist es dabei z. B., in welchem Verhältnis etwa die Institutionalität juristisch-fachlicher Wissensrahmen (die als Rahmen des bedeutungsrelevanten Wissens für die Auslegung und Anwendung der Normtexte ausschlaggebend sein können) zur Institution des Rechtsprechungsprozesses (als Abläufen in einer Personeninstitution) steht. Da Institutionalisierung – wie ausgeführt – auch bedeutet, dass eingehende Daten über die umgebende, zum Objekt des institutionellen Handelns werdende lebensweltliche Realität durch den spezifischen Filter der Institution selektiert und aufbereitet werden, ist auch das Verhältnis von Institution und umgebender Umwelt ein Problemkomplex, der für die Untersuchung der Sprache im Rahmen der Institution wichtig wird.

Man kann das Thema *Sprache in Institutionen* unter den verschiedensten Aspekten untersuchen; so kann man untersuchen, welche Auswirkungen die Institution auf das Sprachverhalten (im Sinne des Ausdrucksverhaltens) des institutionellen Personals hat; man kann untersuchen, wie Außenstehende mit der institutionellen Definition und Prägung von Sprachgebrauch (Kommunikationsverläufe und Interaktionsformen, Lexik und Inhaltsstrukturen) zurechtkommen; man kann die Auswirkungen der institutionellen Prägung von Sprache (Lexik, Bedeutungen, Inhalte) auf den öffentlichen Sprachgebrauch erforschen. All dies ist nicht Gegenstand meiner Überlegungen; vielmehr geht es darum, die Institutionalität der die Institution *Recht* selbst tragenden Texte (Normtexte) und des organisierten Umgangs mit ihnen zu beschreiben und zu erklären. Entsprechend den oben beschriebenen Ebenen der Institutionalität des Rechts sind dabei u. a. folgende Aspekte anzusprechen: (1) Die Institutionalität der Arbeitsweise mit den Rechtstexten, insofern es sich dabei um Prozeduren und Abläufe der Personeninstitution(en) des Rechts (unter denen wir hier nur die Gerichte betrachten können) handelt. (2) Die Institutionalität der bei der Auslegung der Rechtstexte leitenden juristisch-fachlichen Wissensrahmen (die man meist Rechtsinstitute nennt). (3) Die institutionelle Prägung

der Bezugnahme auf außerinstitutionelle Realität, wie sie bei der Auslegung der Normtexte und ihrer Anwendung auf außerrechtliche Sachverhalte stattfindet, d. h. die Selektion und institutionelle Zurichtung von Umweltdaten. Und schließlich (4) die Institutionalität der auszulegenden Normtexte selbst.

Zu (1): Zunächst zum Aspekt der *Personeninstitution* und ihres Umgangs mit den Normtexten. Institutionen sind immer als Regulationen von Handlungsweisen wirksam. Bestimmte – institutionell zentrale – Handlungen werden habitualisiert und als solche, d. h. als habituell eingeübte Muster für institutionelles Handeln, typisiert. Doch werden nicht nur die Handlungen als solche typisiert; vielmehr erfasst die Typisierung und Habitualisierung auch das Personal, das mit der Erfüllung der institutionellen Aufgaben betraut ist. Überträgt man dies auf den institutionellen Umgang mit Normtexten, so kommt man zu folgendem Bild: Die Habitualisierung der (Interpretations-)Handlungen in der Rechtsprechung (also die inhaltliche Institutionalisierung des Rechts) ist durch Prozeduren der Makro-Institution Justiz gesteuert. Es existieren Typen von Handelnden (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte usw.) mit fest vordefinierten Rollen. So hat etwa die Behauptung über eine bestimmte Interpretation eines Normtextes institutionell geringeren Rang und weniger direkte Auswirkungen auf das Ergebnis, wenn sie von einem Rechtsanwalt oder Staatsanwalt kommt, als wenn sie von einem der beteiligten Richter geäußert wird. Andererseits darf ein Rechtsanwalt (oder auch ein Staatsanwalt) Äußerungen über seine persönliche Einschätzung eines Mandanten oder eines Zeugen während des Prozesses äußern, was, wenn es durch einen Richter geschieht, zu Störungen der institutionellen Prozedur (Befangenheitsantrag) führen kann. Bezüglich der Interpretationshandlungen für Normtexte werden die habitualisierten Handlungen insofern typisiert, als der Normtext auf eine „typische“ „Normalform“ von gesellschaftlicher Realität angewendet wird. Diese Typisierung der Interpretation (inhaltlich, semantisch) ist reziprok, da sie durch andere Agenten der institutionellen Prozedur mitgetragen wird; so wird sie u. a. abgesichert durch die selbst wieder institutionalisierte Vereinheitlichungs-Instanz Obergerichte. Die habitualisierte und typisierte Interpretation von Normtexten wird als „Dogmatik“ institutionalisiert. Das heißt, die Typisierung von Auslegungshandlungen (inhaltlich) durch das selbst wiederum typisierte und in typisierten und habitualisierten Prozeduren handelnde Personal der Justiz bildet selbst wieder eine Institution – hier: die sog. Rechtsinstitute. Die Typisierungen der Auslegungsakte sind dann Allgemeingut für das Personal der Institution (Dogmatik),

d. h. sie sind für alle Mitglieder der Institution erreichbar (über Kommentar-, Urteils-, Fachtexte).

Das Personal der Institution Rechtsprechung ist auf verschiedene typisierte Rollen aufgeteilt, welche verschiedene Teilfunktionen ausüben. Die einzelnen Rollentypen beziehen sich zwar auf dasselbe Material (Inhalte der Rechtsprechungsprozedur, d. h. zu entscheidende Sachverhalte und Normtexte), doch sie arbeiten damit zum Teil in verschiedener Weise, wobei sie auch unterschiedliche – funktions- oder rollenspezifische – Textsorten hervorbringen (anwaltlicher Schriftsatz, Anklageschrift, Gerichtsurteil usw.). In Bezug auf die uns interessierenden Fragen des Umgangs mit Normtexten ist vor allem die institutionell definierte und gesicherte Interpretationshierarchie einschlägig. Jede Textinterpretation muss mit dem Problem fertig werden, dass für die Auslegung eines Textstückes verschiedene Versionen miteinander konkurrieren können. In alltäglicher Kommunikation gibt es für eine Festlegung auf eine der konkurrierenden Versionen kein festes Kriterium bzw. keine Handhabe; die Interpretationen können ausdiskutiert werden und es kann so versucht werden, die Abweichungen durch argumentative Überzeugung oder Überredung auszuschließen. Insofern sich abweichende Interpretationen von Normtexten in der Jurisprudenz auf verschiedene Rollen verteilen (also etwa zwischen Staatsanwalt, Richtern und Rechtsanwalt strittig sind), ist diese Pluralität kein Problem, da es – anders als in der alltäglichen Kommunikation – ein Entscheidungsmonopol gibt, das von der Funktionsverteilung her bei den Richtern liegt. Jedoch kann es auch zu einer Interpretationspluralität zwischen verschiedenen Richtern kommen. Eine längerfristige Pluralität gleichrangiger, aber widersprechender Normtextinterpretationen ist aber für die Institution Recht insgesamt nicht tragbar, da sie tendenziell die Akzeptanz der institutionellen Regulierungen in der Gesellschaft aushöhlen kann. Daher strebt die Institution prinzipiell dazu, bestimmte Normtextinterpretationen verbindlich zu machen. Das Mittel dazu kann nun keines sein, das auf der Ebene der normativen *Inhalte* der Institution liegt, da dort eigene Regeln (etwa Argumentationsregeln) herrschen, die eindeutige Ergebnisse deshalb nicht zulassen, weil die Agenten der Institution ihre jeweilige Rolle (z. B. Gesetzesauslegung) mit ihrer eigenen Persönlichkeit und Identität ausfüllen, die von der Institution (als psychische Tatsachen) prinzipiell nicht vollständig kontrollierbar und beherrschbar sind. Um es nun nicht zu einem – Aufmerksamkeit und Zeit beanspruchenden und damit die Erfüllung der eigentlichen Aufgaben der Institution behindernden – Dauer-Diskurs zwischen einzelner Rollenträger und Institution kommen zu lassen, benötigt die Institution außerhalb inhaltlicher Fragen liegen-

de Mittel, um eine Vereinheitlichung der Normtext-Deutungen zu erreichen. Das heißt, es sind Mittel, die nicht unmittelbar auf die Inhalte wirken, sondern die *Zulässigkeit* bestimmter Interpretationshandlungen sanktionieren.

Ein solches Mittel ist die Aufteilung des zu interpretativen Entscheidungen befugten Personals der Institution (der Richter) auf verschiedene Ebenen einer von unten nach oben mit zunehmender Entscheidungsmacht und steigenden Revenuen ausgestatteten Hierarchie: Letztlich hat immer nur eine einzige Entscheidungsinstanz die Macht, eine Normtextinterpretation (für einen gewissen Zeitraum) endgültig festzulegen. Interessant ist, dass diese Mechanismen zur Vereinheitlichung von Gesetzesinterpretationen in unserem Rechtssystem nicht selbst formal (also durch Normtexte) geregelt sind. De facto wirken diese Mechanismen durch institutionelle Maßnahmen, die nicht an den Inhalten, auch nicht formal an den institutionellen Positionen und Rollen ansetzen (nach dem Gesetz ist der einzelne Richter „nur dem Gesetz“ unterworfen, also in seiner Interpretation frei) sondern an den einzelnen Individuen, welche die Positionen bzw. Rollen der Institution ausfüllen. (Über das System von Sanktionen (Gratifikationen wie auch Zuchtmitteln), welche der Institution gegenüber ihren einzelnen Agenten zur Verfügung stehen, möchte ich mich hier nicht näher auslassen. Ich setze es als allgemein bekannt voraus.) Diese *generalisierte* Form der Einflussnahme auf die konkreten Handlungen der Rollenträger ist effizienter und dient dem Überleben der Institution besser als konkrete Einzeleingriffe, da sie noch wirksam bleibt, wenn sich die *Inhalte* des konformen Handelns ändern. Die Institution bewirkt so, dass ihre Rollenträger sich stets und ständig an der Konformität orientieren, gleichgültig, welches konkrete Handeln (in unserem Falle: welche konkrete Interpretation) gerade als bestmögliche Ausfüllung der institutionellen Prozeduren gilt. Die Institution Recht hat, wohl wegen der hohen Komplexität und Differenziertheit der je wechselnden juristischen Inhalte, die Konformität als Mechanismus in einer solchen Weise verfestigt, dass man von einer eigenständigen Institution sprechen kann: als sog. „herrschende Meinung“, die nicht nur eine Argumentationsfigur ist, sondern als Berufungsinstanz für die Sanktionierung unerwünschten Handelns der Rollenträger benutzt werden kann.

Zu (2): Auf die Institutionalität der juristischen Wissensrahmen, die in der Rechtstheorie als „Rechtsinstitute“ bezeichnet werden, bin ich im Zusammenhang mit der Erläuterung der Begriffe „Institution und Institutionalität“ schon näher eingegangen. Deswegen hier nur wenige ergänzende Bemerkungen: Insofern man davon ausgeht, dass jede Textinterpretation nur in bestimmten „Kontexten“ geschieht, da jeder Text

prinzipiell immer ein (epistemisch) „situierter Text“ ist, bilden die als Rechtsinstitute bezeichneten juristischen Wissensrahmen Institutionalisierungen von Interpretations- und Sinnkontexten für Normtexte. Wenn man Institutionen als Habitualisierungen und Typisierungen von Handlungen auffasst, und wenn man davon ausgeht, dass auch der Vollzug von Sprache grundsätzlich als der Vollzug von Handlungen aufgefasst werden kann, d. h. konkret: dass auch Interpretationen von Texten in erster Linie als Interpretationshandlungen zu betrachten sind, dann können die habitualisierten und typisierten Auslegungsweisen von Gesetzestexten zu Recht ebenfalls als Institutionen bezeichnet werden. Nichts anderes meint der Begriff „Rechtsinstitut“ bzw. der von mir bevorzugte Ausdruck „Wissensrahmen“. Wissensrahmen sind Niederschläge von Institutionalisierungsprozessen; dies gilt nicht nur in formalen Institutionen wie dem Recht, sondern schon im Alltagsleben. Im Recht kommt allerdings hinzu, dass die Rechtsinstitute als deutungsgebende und -stabilisierende Interpretationskontexte für Normtexte in weitaus stärkerem Maße verfestigt sind als in anderen Interpretationszusammenhängen. Zur institutionellen Arbeit mit Texten wird die juristische Gesetzesauslegung ja gerade, weil sie so stark an interpretative Vorgaben mit selbst wieder institutionellem Charakter gebunden ist. Wichtig ist hier vor allem das Verhältnis der Rechtsinstitute einerseits zu den einzelnen Normtexten, als dem Material dieser Institutionalisierungsebene, und andererseits zu der Personeninstitution der Justiz, für die sie selbst wieder das Material der Institutionalisierung höherer Ebene sind.

Normtexte sind als solche zunächst reine *Textformulare*. Rechtsinstitute wurden im strengen Positivismus des 19. Jahrhunderts zunächst als Zusammenhänge von Normtexten aufgefasst. Gemeint sind natürlich *interpretierte* Normtexte, d. h. solche Normtexte, die bereits in einen bestimmten interpretativ gewonnenen Sinnzusammenhang gestellt sind. So gesehen sind Rechtsinstitute immer Komplexierungen von Wissen, die aus Interpretationshandlungen hervorgegangen sind, andererseits aber die Interpretationshandlungen anderer Normtexte wieder beeinflussen können. Die durch die Textformulare der Rechtsnormen dargebotenen Möglichkeiten der Sinnregulierung werden durch den Einfluss der Rechtsinstitute selegiert, interpretiert und aufbereitet. Rechtsinstitute haben als Wissensrahmen damit im Wesentlichen eine Filter- und Ordnungsfunktion; sie sollen Aufmerksamkeit und Zeit sparen, indem sie interpretationsrelevante Sinnkontexte institutionalisieren (d. h. auf Dauer stellen und stabilisieren). Als Sinnzusammenhänge leben Rechtsinstitute bzw. juristische Wissensrahmen nur durch die Kette von sich aneinander anschließenden Interpretationsakten ein-

zelter Rollenträger der Rechtsinstitutionen. Gleichwohl besitzen sie, da die Gesetzesinterpretation kein isoliertes Handeln einzelner Individuen ist, sondern ein zur Koordination gezwungenes Handeln innerhalb institutionell gesicherter Rahmenbedingungen, eine gewisse Eigenständigkeit und Dauer. Zudem werden sie – in Urteils-, Kommentar- und Rechtswissenschafts-Texten – verschriftlicht, um längere Dauer zu haben.

Die Einheitlichkeit und der Zusammenhalt der einzelnen juristischen Wissensrahmen (Rechtsinstitute) werden unterstützt durch die auf einer höheren Abstraktionsebene wirkende Institution der *herrschenden Meinung*. Da bei weitem nicht alles juristische Wissen, nicht alle Normtextbedeutungen in solch festen Wissensrahmen geordnet ist, die den Namen „Rechtsinstitute“ verdienen, kommt der Institution herrschende Meinung eine wichtige Funktion für die Institutionalisierung von Normtext-Deutungen zu. Damit ist es möglich, auch die Interpretationen einzelner Normtexte über gewisse Zeit hinweg konstant zu halten, auch wenn sie nicht in festen Wissensrahmen umfassenderer Ordnung eingegliedert sind. Rechtsinstitute bestehen nicht nur aus rein sprachlichen Interpretationen und auch nicht nur aus Normtexten; vielmehr versammeln sie auch Wissen, das seinen Ursprung in der Rechtstheorie, in Wertungsentscheidungen, in dogmatischen Theorien usw. haben kann. In ihrer Funktion, Normtexte zu epistemischen Gruppen zu ordnen und diesen damit einen Interpretationskontext zu vermitteln, der eine relative Verlässlichkeit der einzelnen Auslegungs- und Anwendungsakte wenigstens hinsichtlich der groben inhaltlichen Linien der epistemischen Rechtsordnung garantiert, erfüllt sich gleichzeitig ihre Funktion für die Rollenträger der juristischen Personeninstitutionen. Deren Aufgabe, Rechtsentscheidungen im Einklang mit dem gültigen juristischen Wissen zu fällen, wird angesichts der Fülle der Rechtsnormen durch die in den Rechtsinstituten vorfindlichen Wissensordnungen nicht nur erleichtert, sondern wohl überhaupt erst ermöglicht. Ausgebildete Juristen wissen, wie wenig man angesichts eines Entscheidungsproblems mit Normtexten allein anfangen kann; erst die Informationen, die diesen Normtexten Vordeutungen zuordnen und sie in den Kontext fester Wissensrahmen einordnen, wenn möglich sogar die herrschende Meinung zu erkennen geben, machen einen Normtext überhaupt anwendbar. Institutionalität der juristischen Arbeit mit Gesetzestexten hat daher nicht nur einen quasi externen Aspekt, (Stichwort Personeninstitution), der auch nicht unterschätzt werden darf, sondern sie hat zugleich einen inhaltlichen Aspekt, der sich im institutionellen Charakter der verbindlichen Normtextbedeutungen selbst ergibt.

Zu (3): Eine der wichtigsten Wirkungen von Institutionen besteht in dem erwähnten dritten Aspekt der Institutionalität, nämlich der Selektion, Interpretation und institutionellen Aufbereitung von Umweltdaten, die das Eingangsmaterial der institutionellen Prozesse bilden. Die Institution Recht insgesamt hat als Umwelt die soziale Welt der Gesellschaft und, insofern sie soziale Verhältnisse berühren, Ausschnitte aus der materialen Dingwelt. Da die juristische Arbeit mit Normtexten im wesentlichen darin besteht, diese Texte auf Ausschnitte der außerjuristischen Wirklichkeit anzuwenden, wird ersichtlich, dass eine der wesentlichsten institutionellen Prozeduren des Rechts die Selektion, Interpretation und Zurichtung von Wirklichkeitsdaten als Eingangsdaten des institutionellen Prozesses darstellt. Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man diesen Vorgang als die „Konstruktion einer eigenen institutionellen (oder institutionell definierten) Wirklichkeit“ bezeichnet. Insofern diese Konstruktion, jedenfalls in ihren zentralen normativen Aspekten, als Interpretation und Anwendung von Normtexten auf Wirklichkeitsausschnitte operiert, kann man sie als „sprachliche“ Konstruktion der institutionellen juristischen Wirklichkeit bezeichnen. Der sprachwissenschaftliche Begriff, der diesem Aspekt entspricht, ist der semantische Begriff der Referenz. Auf diesen Aspekt der Institutionalität von Rechtstexten und ihrer Interpretation kann ich hier nicht näher eingehen.¹⁰ Dasselbe gilt für den vierten erwähnten Aspekt, die Institutionalität der Normtexte selbst. Stattdessen möchte ich an einem Beispiel verdeutlichen, wie sich die Institutionalität auf das Wirken von Normtexten im Rechtserzeugungsverfahren auswirken kann.

5.

Die normale juristische Arbeitsweise mit Gesetzestexten und Gesetzesbegriffen erfolgt in der Richtung „vom Fall zum Normtext“. Betrachtet man diese Arbeitsweise und ihre institutionslinguistischen Konsequenzen, dann zeigt sich, dass nicht nur die Auslegung eines einzelnen Gesetzestexts oder Gesetzesbegriffs semantisch hochkomplex ist, sondern dass schon für die Lösung eines einfachen Rechtsfalles eine Vielzahl von verschiedenen Paragraphen zu einem neuen „Entscheidungstext“ miteinander vernetzt werden muss. Dieses linguistisch hochinteressante institutionsspezifische Phänomen ist allerdings noch kaum unter-

¹⁰ Vgl. dazu aber etwas ausführlicher BUSSE, Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? (Fn. 1); DERS., Juristische Semantik (Fn. 1).

sucht. Die Untersuchung eines einfachen Fallbeispiels¹¹ („Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf“) zeigt, dass für die Lösung eines solchen Falles (d. h. für das Fällen einer normgerechten Gerichtsentscheidung) insgesamt an die 30 Paragraphen aus mehreren Gesetzeswerken berücksichtigt werden müssen. In der juristischen Auslegungs- und Methodenlehre wird ebenso wie im laienhaften Verständnis vom Funktionieren der Institution „Recht“ immer noch die Fiktion der „Anwendung eines Normtextes auf einen Rechtsfall“ oder der „Subsumtion eines Falls unter einen Gesetzestext oder Gesetzesbegriff“ gepflegt; diese Darstellung wird der Realität der juristischen Arbeit an und mit Gesetzestexten und -begriffen aber kaum gerecht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Auslegung eines Gesetzestexts (und damit die Semantik des Gesetzes-Wortschatzes) in einem komplexen und nach Entscheidungsschritten gestuften algorithmischen Verfahren entfaltet wird, in dem an vielen Knotenpunkten immer wieder semantische oder textverknüpfende Teilentscheidungen getroffen werden müssen. Juristische Auslegungsarbeit ist daher viel eher eine Vernetzung von Textstücken, Auslegungsaspekten, Sachverhaltselementen, Zweckerwägungen, rechtspolitischen Überlegungen usw. als eine Interpretation oder Bedeutungsbestimmung im herkömmlichen linguistischen oder alltags-sprachlichen Sinn.

Ohne dass diese Textvernetzung an einem alltäglichen Fall hier auch nur annähernd in seiner ganzen Komplexität analysiert werden kann, soll doch wenigstens schlaglichtartig an wenigen Beispielen die Komplexität der Text- und Wissensvernetzung und der einschlägigen, durch die Gesetzesanwender zu vollziehenden sprachlichen oder sprachbezogenen institutionellen Handlungen anschaulich gemacht werden. Der Sachverhalt, um den es geht, kann knapp so beschrieben werden: Ein als Gebrauchtwagen von einem Vertreter gekauftes und benutztes Auto mit nicht zugelassenen (bzw. eingetragenen) Reifen verursacht (aufgrund der nicht für höhere Geschwindigkeiten zugelassenen und somit für das Fahrzeug falschen Reifen) einen schweren Unfall.

¹¹ Für die ausführliche Fall-Analyse vgl. BUSSE, *Recht als Text* (Fn. 1), 191 ff. (Das Beispiel betrifft einen Lösungsweg noch nach dem alten Schuldrecht, das seit der BGB-Novelle erheblich verändert worden ist. Da es hier um grundsätzliche rechtslinguistische Aspekte und Überlegungen geht, ist es für den Fortgang der Argumentation jedoch unerheblich, dass einige der dabei zitierten Paragraphen und in der Folge auch Gerichtsentscheidungen heute nicht mehr gültig sind.)

Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf: Vernetzung der entscheidungsrelevanten Normtexte

Sachverhaltselemente (Bezugsrahmen) Bestandteile / Merkmale der Sachverhaltselemente = rechtlich konstituiert	Auto	Kaufvertrag	Käufer	Verkäufer
<p>Sachverhaltselemente (Bezugsrahmen) Bestandteile / Merkmale der Sachverhaltselemente = rechtlich konstituiert</p>	<p>Auto</p> <ul style="list-style-type: none"> - falsche Reifen - zugesicherte Eigenschaften: <ul style="list-style-type: none"> - verkehrssicher - einwandfreier technischer Zustand 	<p>Kaufvertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Kaufformel (Sache / Geld) (b) Gewährleistungsausschluß (c) AGB § 1 (Gewährleistungs-Ausschluß) (d) AGB § 2 (Ausschluß von Wandlung, Minderung, Schadensersatz) (e) Individualabrede: „Der Wagen wird in verkehrssicherem und einwandfreiem technischen Zustand übergeben.“ 	<p>Käufer</p> <p>Handelsvertreter</p> <p>(normatives Problem: Ist Käufer Kaufmann und ist der Kauf Handelsgeschäft, wird Fall nach HGB bearbeitet, ist er es nicht, oder der Kauf nicht Handelsgeschäft, nach BGB)</p>	<p>Verkäufer</p> <ul style="list-style-type: none"> - OHG - Gesellschafter A (= Vertragsunterzeichner, alleinvertretungsberechtigt) - Gesellschafter B
<p>Entscheidungsbedingende Textelemente (Normtexte)</p>	<p>§ 18.1 StVZO: Autos dürfen nur mit allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE) benutzt werden</p> <p>§ 19.2 StVZO: Betriebserlaubnis unwirksam bei Änderungen, die nicht von ABE gedeckt sind</p> <p>§ 21 StVZO: Pflicht zur Beantragung einer BE bei nicht genehmigten Teilen</p> <p>Normative Definition: (a) Auto ohne ABE ≠ „betriebsbereit“ (b) Auto mit falschen Reifen ≠ „betriebsicher“</p>	<p>§ 459.2 BGB: Haftung bei Fehlen einer „zugesicherten Eigenschaft“</p> <p>§ 463 BGB: Schadensersatz einklagbar, wenn der Sache „zugesicherte Eigenschaft“ fehlt, oder wenn der Verkäufer den Mangel „arglistig verschwiegen“ hat.</p> <p>§ 4. AGBG: Vorrang der Individualabrede vor den AGB</p> <p>§ 11 Nr. 11 AGBG: Ausschluß der Haftung für zugesicherte Eigenschaften in AGB ist unwirksam</p> <p>§ 24.1.1 AGBG: § 11 Nr. 11 AGBG wird bei Kaufleuten als Käufern nicht angewendet</p> <p>§ 6.1 AGBG: Gesamtvertrag wirksam trotz Ungültigkeit der AGB</p> <p>BGH-Urteile: Auslegung von „arglistig“ in §§ 463, 467 BGB: Zusage einer Eigenschaft „ins Blaue hinein“ = „arglistig“</p> <p>§ 477.1 BGB: Verjährung Schadensersatzanspruch nach 1 Jahr (Ausnahme: Mangel wurde arglistig verschwiegen)</p> <p>dann: § 195 BGB: allgemeine Verjährungsfrist: 30 Jahre</p>	<p>§ 1.2 Ziff. 7 HGB: Kaufmann = Handelsgewerbe = Handelsvertreter</p> <p>§ 34.1 HGB: Handelsgeschäfte = alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Handelsgewerbe gehören</p> <p>§ 344.1 HGB: Geschäfte von Kaufmännern im Zweifel = Handelsgeschäfte</p>	<p>§ 31 BGB: OHG haftet für Handlungen ihrer Organe</p> <p>§ 125.1 HGB: OHG wird durch Gesellschafter (hier: A) korrekt vertreten</p> <p>§ 128 HGB: Verkäufer A haftet als Gesellschafter auch persönlich für OHG</p> <p>§ 128 HGB: auch Gesellschafter B haftet persönlich für Ansprüche gegen OHG</p> <p>§ 823.1 BGB: Verkäufer A haftet persönlich auch wg. Eigentumsverletzung</p>
<p>Verbundene Textelemente (Subtexte)</p>	<p>Kfz-Schein = Betriebserlaubnis (hier: Reifen nicht eingetragen)</p> <p>ABE = liegt beim Hersteller vor</p> <p>EU-Richtlinien (bestimmen mögliche Ausstattungsmerkmale der Kfz)</p>			

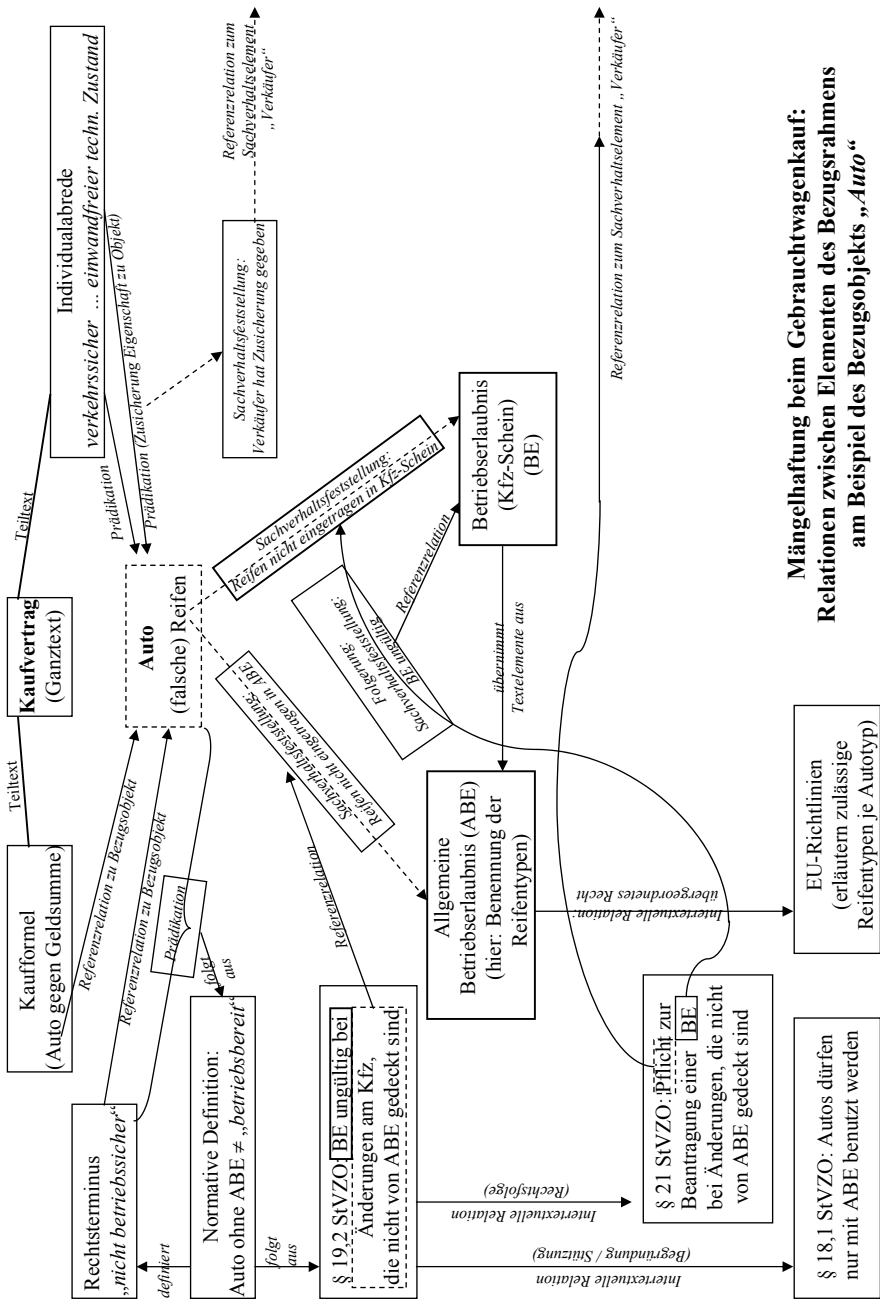
Daran knüpft sich die zu lösende Rechtsfrage: Haftet der Verkäufer des Wagens (ein professioneller Autohändler) wegen der im Kaufvertrag formulierten Zusicherung des „einwandfreien technischen Zustands“ des Autos? Der rechtsrelevante Gesamtsachverhalt kann in Analogie zu einem aus der Satzsemantik bekannten Begriff als „Bezugsrahmen“ analysiert werden,¹² der auf der obersten Ebene insgesamt vier Bezugsgrößen (jeweils mit untergeordneten Bezugselementen) umfasst: Käufer (Handelsvertreter), Verkäufer (OHG mit Geschäftsführer und Teilhabern), Auto (mit falschen Reifen), Kaufvertrag (mit bestimmten Teilformulierungen). Die folgende Synopse ordnet den Elementen des Bezugsrahmens jeweils die für sie konstitutiven Rechtstexte zu, welche die juristische Konstitution der Bezugselemente enthalten.

Wichtig ist dabei vor allem, dass jedes einzelne Teilelement des Bezugsrahmens als rechtlich gedeutete und damit juristisch konstituierte Bezugsgröße in den Entscheidungsfindungsprozess eingeht. Die Synopse veranschaulicht zunächst nur die sich auf das jeweilige Sachverhaltselement beziehenden Rechtstexte. Die Relation zwischen einem sich auf ein Sachverhaltselement beziehenden Rechtstext (Paragraphen) und diesem Sachverhaltselement selbst kann linguistisch als Referenzrelation beschrieben werden. Dabei ist nicht von vorneherein klar, ob ein jeweiliges Bezugsobjekt zum Referenzbereich eines bestimmten Paragraphen gehört; vielmehr ist dieses selbst wiederum Gegenstand einer juristischen Prüfung, deren Ergebnis sich möglicherweise aus anderen heranzuziehenden Paragraphen ergibt. Dies kann deutlich gemacht werden am Beispiel der Bezugsgröße „Käufer“. Wird dieser rechtlich als „Kaufmann“ eingestuft (im vorliegenden Fall war es ein Handelsvertreter) und wird der Autokauf (zweite Bedingung) als Geschäft unter Kaufleuten eingestuft, müssen bezüglich der Schadensersatzfrage andere Gesetzestexte herangezogen werden, als wenn er als Privatmann (und das Geschäft als Privatkauf) gewertet wird. Die Entscheidung, ob das Bezugsobjekt „Käufer“ im rechtlichen Sinne als „Kaufmann“ oder als „Nicht-Kaufmann“ konstituiert wird, bedingt den Zugriff zu zwei getrennten, in sich wieder komplexen und verweisungsreichen Textgruppen. Die vielfältigen Beziehungen zwischen den verschiedenen für die rechtliche Konstitution und Beurteilung der Bezugsgrößen relevanten Normtexte und die linguistische Würdigung dieser Textrelationen können in der Synopse aus Gründen der Übersichtlichkeit leider nicht graphisch sichtbar gemacht werden. Um aber dennoch die Art der Beziehungen zwischen Textelementen und zwi-

¹² Vgl. hierzu u. a. PETER VON POLENZ, *Deutsche Satzsemantik*. Berlin 1985, 156; BUSSE, *Textinterpretation* (Fn. 1), 74 ff., und (bezogen auf das analysierte Beispiel) BUSSE, *Recht als Text* (Fn. 1), 193 ff.

schen Textelementen und Sachverhaltselementen anschaulich zu machen, greife ich einen relativ einfachen Teilbereich aus dem Gesamtbezugsrahmen heraus und erläutere an ihm einige linguistisch relevante Aspekte (vgl. die folgende Grafik). Zunächst ist eine Besonderheit des Sachverhaltsrahmens des vorliegenden Falls (allerdings für zivilrechtliche Fälle eher typisch), dass hier der Sachverhalt selbst Textelemente enthält (nämlich den Kaufvertrag und die damit verbundenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäufer-Firma). Das Bezugsobjekt „Auto“ (mitsamt seinen Teilen bzw. Eigenschaften, wie z. B. die zum Zeitpunkt des Verkaufs „montierten Reifen“) wird daher nicht nur zum Referenzobjekt von Gesetzesparagrafen, sondern ist zugleich Referenzobjekt von Sätzen des Kaufvertrags. Einschlägig sind hier vor allem die Formulierungen, das übergebene Fahrzeug werde in „verkehrssicherem“ und „einwandfreiem technischen Zustand“ übergeben. Beide Formulierungen sind linguistisch gesehen Prädikationen (Eigenschaftszuschreibungen) zum Referenzobjekt „verkauftes Auto“ und damit Sprachhandlungen, für die die Verfasser rechtlich (der unbeteiligte Teilhaber der Verkäufer-Firma) und persönlich (beim Geschäftsführer, der den Vertragszusatz unterzeichnet hat) verantwortlich sind.

Da der Schadensersatz für die Unfallfolgen dann zu leisten ist, wenn das Fahrzeug eine der zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt oder wenn der Verkäufer einen Mangel „arglistig verschwiegen“ hat, ist für die Entscheidung zentral, ob die Prädikationen „verkehrssicher“ und „in einwandfreiem technischen Zustand“ auf das konkrete Referenzobjekt (das mit den falschen Reifen ausgestattete Auto) zutreffen oder nicht. Dies ist nun aber keine reine Frage der außerrechtlichen Tatsachenfeststellung, sondern selbst wiederum nur aufgrund herangezogener Rechtsbestimmungen (also Normtexte) zu beantworten. Zunächst einmal werden die im Vertragstext enthaltenen Prädikationsausdrücke „verkehrssicher“ und „einwandfreier technischer Zustand“ mit dem Rechtsterminus „betriebssicher“ wiedergegeben bzw. bei Negation mit dem Ausdruck „nicht betriebssicher“. Die Prädizierbarkeit dieses Ausdrucks auf das Referenzobjekt „verkauftes Auto“ ist nun im vorliegenden Falle keine vorrangig technische oder Tatsachenfrage, sondern zunächst rein juristisch determiniert. Sie wird nämlich bestimmt durch die normative Definition „Ein Auto ohne gültige allgemeine Betriebserlaubnis ist im rechtlichen Sinne nicht betriebsbereit“. Zu prüfen ist daher weiterhin, ob das Auto über eine gültige Betriebserlaubnis verfügte. Dabei gilt grundsätzlich § 19 Abs. 2 StVZO, wonach eine Betriebserlaubnis ungültig wird, wenn am Fahrzeug Änderungen vorgenommen werden, die nicht von der ABE gedeckt sind.



**Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf:
Relationen zwischen Elementen des Bezugsrahmens
am Beispiel des Bezugsobjekts „Auto“**

Im konkreten Falle ergibt sich die Präzisierung dieses Paragraphen auf das verkaufte Auto dadurch, dass am Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs (und des Unfalls) Reifen montiert waren, die nach Art und Größe nicht zu den im Kfz-Briefgehörten. Die Präzisierung des Rechtsterminus „nicht betriebsbereit“ ergibt sich wiederum aufgrund der Verknüpfung mit § 18 Abs.1 StVZO, wonach Autos nur mit einer gültigen ABE benutzt werden dürfen (also im rechtlichen Sinne „betriebsbereit“ sind).¹³ Entscheidungsrelevant ist daher auch, ob die montierten Reifen im Kfz-Schein eingetragen waren (da prinzipiell auch die Möglichkeit der Gewährung einer einzelfallbezogenen Betriebserlaubnis durch individuellen Eintrag im Schein möglich ist). Die Feststellung der Tatsache, dass die Typenbezeichnung der montierten Reifen nicht im Kfz-Schein des verkauften Autos eingetragen war, rechtfertigt daher letztlich die Zuschreibung des Prädikatausdrucks „nicht betriebsbereit“ zum Referenzobjekt (dem verkauften Fahrzeug). Weiterhin ist die Referenzrelation entscheidungsrelevant, die zwischen der in § 21 StVZO genannten Pflicht zur Beantragung einer (speziellen) Betriebserlaubnis bei Änderungen am Fahrzeug, die nicht von der ABE gedeckt sind einerseits und dem Verkäufer andererseits besteht, der den „verkehrs-sicheren und einwandfreien technischen Zustand“ im Kaufvertrag zugesichert hatte. Soweit die Details des Fallausschnittes. Welche Konsequenzen haben nun die geschilderten Aspekte textgebundener und sich in sprachlichen Handlungen vollziehender juristischer Entscheidungstätigkeit für die linguistische Beschreibung des Umgangs mit Gesetzestexten und damit das Problem der sog. Auslegung als Fall hochgradig institutionalisierter Prozesse?

Auffällig ist, dass die zentralen sprachlichen Entscheidungen häufig gar nicht am Normtext selbst gefällt werden. Dies kann man gut am Beispiel des Ausdrucks „betriebsbereit“ sehen. Dieser Ausdruck kommt so in keinem Gesetzestext vor, sondern ist von Richtern im Zuge der Gesetzesanwendung als ein zwischen Gesetzestext und konkretem Fall intermittierender Zwischentext formuliert worden. Tatsächlich ist es die Bedeutungsbestimmung dieses intermittierenden Arbeitsbegriffs, der die Richtung der Lösung des Rechtsfalles entscheidet. Als Arbeits- oder Zwischentext ist dieser Ausdruck aber selbst bereits Ergebnis übersetzender Akte der Richter; d. h. nicht der Normtext wird direkt auf den Sachverhalt angewendet, sondern dieser intermittierende Richtertext. Wichtig ist weiterhin, dass Auslegungsentscheidungen (dort, wo tatsächlich einmal interpretativ über einen einzelnen Geset-

¹³ Welche Reifentypen wiederum an welchen Fahrzeugtypen ohne Einholung einer einzelfallbezogenen speziellen Betriebserlaubnis montiert werden dürfen, ist in EU-Richtlinien in weiteren juristischen Subtexten ausgeführt.

zesausdruck intensiv nachgedacht wird) meistens nicht auf im engeren Sinne semantische Kriterien zurückgehen, sondern eher oder sogar allein über juristische Zweckerwägungen gesteuert sind. Das heißt, manche Entscheidungen, die sprachlich bzw. linguistisch gesehen als Auslegungsentscheidungen fungieren, können kaum noch als Entscheidungen der Bedeutungsexplikation im engeren Sinne gefasst werden. Wenn z. B. der Gesetzesterminus „arglistig“ so definiert wird, dass die Zusicherung von Eigenschaften „ins Blaue hinein“ (wie der BGH einmal entschieden hat), z. B. der Verkauf des Autos mit den falschen Reifen ohne dass der Verkäufer die Korrektheit und Zulässigkeit der Reifen am verkauften Fahrzeug gesondert überprüft hat, als gleichbedeutend mit dem Ausdruck „arglistig verschweigen“ behandelt wird, dann handelt es sich nicht mehr um eine Entscheidung für ein „sprachliches“ Problem im engeren Sinne, sondern um eine ergebnisorientierte Fallentscheidung, die aus allgemeinen rechtlichen Zweckerwägungen abgeleitet wird. Das heißt, es geht den Richtern dabei letztlich gar nicht um die Bedeutungsfestsetzung eines Wortes der deutschen Sprache, welches in dem zentralen Gesetzestext vorkommt (selbst wenn dies linguistisch so beschrieben werden kann), sondern es geht ihnen um die rechtliche Wirksamkeit dieses Normtextes, d. h. um die erwünschten Rechtsfolgen (hier die Schadensersatzpflicht des Verkäufers), welche wiederum Resultat allgemeinerer Wünsche hinsichtlich von Normierungszwecken sind. Die ergebnisorientierte Festsetzungsdefinition von „arglistig“ ist damit in erster Linie eine Festsetzung der „rechtlichen Funktion“ des entsprechenden Normtextes, und damit seiner „institutionellen Bedeutung“, die mit dem Terminus „Bedeutung“ im allgemeinsprachlichen, aber auch im bisher geltenden linguistischen Sinne (und damit mit Interpretation im gewöhnlichen Verständnis) nur noch wenig zu tun hat.

Die praktische Anwendung eines Normtextes (sein „Verstehen“ bzw. „Auslegen“) ist ein komplexer institutionell geregelter Vorgang, der sich über mehrere Stufen entfaltet. Diese Stufen ergeben sich durch den algorithmischen Aufbau der richterlichen Entscheidungsfindung. Die Beschäftigung mit jedem einzelnen Normtext bewirkt – in Relation mit den anderen (rechtlichen und außerrechtlichen) Faktoren des Sachverhaltes – eine Veränderung der Wissens- und Inferenzbasis am jeweiligen Punkt des Algorithmus; dabei ist nicht so sehr ein rein epistemisches „Verstehen“ für diese Veränderung entscheidend, sondern das Wissen, welche notwendigen weiteren Schritte aus der so veränderten Inferenzbasis folgen müssen. Auf diese Veränderung im epistemischen Gefüge wirken aber nicht nur „Verstehens“-Akte im engeren, sprachlichen Sinne ein, als vielmehr die verschiedenen anderen textlichen und

außertextlichen Faktoren, welche den weiteren Weg an dieser Weggabelung des Algorithmus mitbestimmen. Da der Normtext als solcher meist schon vorher (beim „ersten Lesen“) im elementaren Sinne „verstanden“ worden ist, kann es nunmehr, innerhalb des Algorithmus der Entscheidungstätigkeit, nur noch darum gehen, welche Funktion er innerhalb des konkreten, am Fall aufgebauten epistemischen und/oder Textnetzes hat. Dabei helfen weitere intermittierende Texte, wie es z. B. die Kommentar- und Urteilstexte sind. „Auslegung“ heißt dann, für den Entscheidungsprozess an einem jeweiligen „Knoten“ des juristischen Algorithmus eine Entscheidung darüber zu fällen, in welche Richtung der Prüfungsprozess fortzusetzen ist. Die letztendliche „Entscheidung“ des Rechtsfalles ergibt sich dann häufig quasi „von selbst“ als Ergebnis einer Vielzahl kleiner Einzelentscheidungen an den jeweiligen Weggabelungen des Prüfungs-Algorithmus.

Veranschaulicht werden kann der Vorgang der „Erweiterung der Inferenzbasis“ etwa an der höchstrichterlichen Entscheidung zum Terminus *arglistig* in unserem zivilrechtlichen Fall der Mängelhaftung beim Gebrauchtwagenkauf. Zunächst ist diese Entscheidung, wenngleich sie linguistisch gesehen als „Interpretations“-Entscheidung zu werten ist und damit implizit als „Auslegungsakt“, der die (juristische) „Bedeutung“ des betreffenden Normtextes festlegt, weniger eine sprachbezogene Entscheidung, als vielmehr eine Entscheidung darüber, welche Funktion der betreffende Normtext in den Algorithmen der zivilrechtlichen Entscheidungstätigkeit spielen soll. Dabei intermittieren Gesichtspunkte allgemeiner Art (etwa der „billigen und gerechten Entscheidung“, die hier als eine Art „Schutz des Schwächeren“, nämlich des juristisch ungebildeten privaten Käufers, begründet wird), welche den Weg freilegen sollen zu einer insgesamt als vernünftig und wünschbar angesehenen Entscheidung. Es geht den Richtern mit ihrer „Auslegung“ zu „arglistig“ also nicht um eine „sprachliche“, semantische Entscheidung im engeren Sinne, sondern darum, anhand eines Normtextes, welcher innerhalb der jeweiligen Algorithmen eine Art „Zentralknoten“ darstellt, eine Vorentscheidung darüber zu fällen, welche Richtung die Algorithmen bei vergleichbaren Fallgestaltungen zu nehmen haben. Als „semantische“ Entscheidung, d. h. als Interpretation im geläufigen Sinne, wäre die gefällte Entscheidung zu „arglistig“ kaum noch verständlich zu machen; wohl jedoch als institutionelle Richtungsweisung für zukünftige juristische Entscheidungsschritte. Selbst wenn die Entscheidung zu diesem Terminus als Entscheidung an einem „Textknoten“ eine zentrale Rolle spielt, da sie ein völlig neues System von Text- bzw. Wissensbezügen eröffnen oder versperren kann, kann die Gesamt-Entscheidung im jeweiligen Rechtsfall jedoch nicht

auf nur diese eine Auslegungsentscheidung (monokausal) zurückgeführt werden. Dass die Auslegung zu diesem Terminus so zentrale Funktion bekommt, liegt vielmehr daran, dass er in verschiedensten hier infrage kommenden Normtexten immer wieder auftaucht. Nur indem dieses textliche Element in einer Vielzahl von Normtexten wiederholt wurde, kann es eine zentrale Rolle spielen.

Die Zuweisung einer zentralen Funktion zu einem einzelnen Normtextelement, wie sie beim Ausdruck „arglistig“ schon dadurch angedeutet ist, dass dieser Ausdruck in vielen einzelnen Paragraphen wieder aufgenommen worden ist, ist de facto jedoch selbst schon Folge interpretatorischer Vorentscheidungen. Wie am Beispiel des Ausdrucks „Gewalt“ im Strafrecht gezeigt werden kann, muss eine Auslegung zur Funktion dieses Ausdrucks bei einem einzelnen Paragraphen nicht notwendigerweise Auswirkungen zur Auslegung dieses Ausdrucks auch in anderen Paragraphen haben. Ob diesem Ausdruck (und seiner Auslegung) diese zentrale Funktion zugesprochen wird, hängt selbst wiederum von Entscheidungen ab, die bei *Gewalt* dahin gehen, die Funktion einer Auslegungsentscheidung auf den einzelnen Normtext zu begrenzen. Da für das unterschiedliche Vorgehen bei „arglistig“ oder „Gewalt“ keine innere Begründung angegeben werden kann, handelt es sich jeweils offensichtlich um Entscheidungen, die aus der Funktion der jeweiligen Normtexte in komplexen Algorithmen der Entscheidungsfindung herrühren; d. h. sie sind letztlich Entscheidungen vom gewünschten Ergebnis der richterlichen Auslegungsschritte her: im einen Fall soll die Auslegung zu „arglistig“ ein einheitliches Ergebnis über die verschiedenen Normtexte, in denen das Wort auftaucht, hinweg garantieren; im anderen Fall soll die Auslegung zu „Gewalt“ gerade verhindern, dass die Auslegungsentscheidung zu dem einen Normtext (etwa zu § 177 StGB Vergewaltigung) Auswirkungen auf Auslegungsentscheidungen zu einem anderen Normtext (etwa zu § 240 StGB Nötigung) hat. Während also im einen Fall gerade eine „Erweiterung“ der Inferenzbasis für eine Vielzahl von Fallentscheidungen angestrebt wird, wird im anderen Falle die fallbezogene Erweiterung der Inferenzbasis mit einer „Begrenzung“ versehen, die eine Erweiterung der Inferenzbasis auf vergleichbare Normtexte (und Fälle) gerade verhindern soll. In jedem Fall ist diese Entscheidung nicht vom Normtext (und seiner „Bedeutung“) aus begründet, sondern von metatextuellen Aspekten her, die nur von der Wünschbarkeit von bestimmten Auslegungsergebnissen aus erklärt werden können. All dies sind institutionelle Rahmenbedingungen des Wirkens und der Anwendung von Normtexten, die letztlich den normalen Begriff von „Textbedeutung“

ebenso sprengen wie jeden noch einigermaßen dem Alltagsverständnis vermittelbarer Begriff von „Kommunikation“.

6.

Welche Auswirkungen haben die geschilderten Beobachtungen nun für das Bemühen, Recht und Rechtsprechung (und hierunter in unserem Zusammenhang besonders das Wirken und den Gebrauch von Normtexten) in Beziehung zu setzen zu einem Begriff der Kommunikation, den man ja nicht ganz zu Unrecht als funktionale Konstante von Sprache schlechthin (und damit auch jeglicher Form von Sprachfunktion im Recht) ansetzen zu müssen glaubt? Wie sinnvoll eine Betrachtung des Funktionierens von Normtexten im Rechtserzeugungsverfahren unter Begriffen von (in terms of) „Kommunikation“ ist, hängt (wie sollte es anders sein) vor allem davon ab, wie man den Begriff „Kommunikation“ in diesem Zusammenhang definiert. Versteht man unter „Kommunikation“ lediglich die Tatsache, dass bestimmte Menschen bestimmte Zeichen (oder Agglomerationen von Zeichen) in die Welt gesetzt haben, damit bestimmte (oder auch nicht bestimmte) andere Menschen diese zur Grundlage von Deutungsprozessen nehmen können, dann kann man auch das Funktionieren von Normtexten unter diese Definition von „Kommunikation“ fassen. Es fragt sich aber, ob bei dieser Betrachtungsweise der Begriff der Kommunikation noch irgendetwas erklärt, oder ob er dann nicht auf einer so fundamentalen und zugleich allgemeinen Ebene angesiedelt ist, dass man genauso gut auf ihn verzichten könnte. Definiert man jedoch „Kommunikation“ (einen Schritt weiter gehend) als den Versuch von Menschen, anderen Menschen mittels der Benutzung von Zeichen (oder Agglomerationen von Zeichen) etwas mitzuteilen, dann wäre schon dies eine Definition, die, wie ich glaube, dasjenige, was bei der Anwendung von Gesetzestexten in einem ausdifferenzierten Rechtssystem geschieht, nicht mehr angemessen beschreibt.

Vergleicht man beide Definitionen miteinander, dann wird deutlich, dass das entscheidende Problem im Begriff „Mitteilen“ (oder „Mitteilung“) liegt. Intuitiv wird der Begriff „Kommunikation“ in der Alltagssprache und in den meisten wissenschaftlichen Definitionen über den Begriff „Mitteilen“ bestimmt. Es spricht sogar vieles dafür, dass im Grunde genommen beide Begriffe im normalen Gebrauch identisch gesetzt werden können. Indes trifft gerade ein Begriff wie „mitteilen“ das, was bei der Anwendung von Normtexten geschieht, ganz und gar nicht, sondern schafft eher Unklarheiten, als dass er zur sprach- und

zeichentheoretischen Klärung der Rechtstextinterpretation beiträgt. Versteht man Kommunikation in Analogie zu den üblichen Kommunikationsmodellen als Vermittlung einer Information von einer Person (Sender) mittels des Gebrauchs von Zeichen (Code) an eine andere Person (Empfänger), dann mangelt es im Falle der Funktion von Normtexten an allen Faktoren, die in dieser Definition genannt werden: Es gibt keinen bestimmten Sender, keinen bestimmten Empfänger, keine als einheitlich und geschlossen identifizierbare Information (Inhalt, Mitteilungsgehalt usw.) und keinen ein eindeutiges und nicht widerspruchsfähiges Ergebnis garantierenden Code. Das Einzige, was der üblichen Definition von Kommunikation und der Funktion von Normtexten im Recht gemeinsam ist, ist der Gebrauch bzw. die Funktion von Zeichen. Dies wirft die Frage auf: Ist dann nicht anstelle des Begriffs der Kommunikation der Begriff des Zeichens (und also eine Zeichentheorie) das Mittel der Wahl, um eine umfassende Erklärung der Funktionsweise von Normtexten im Recht zu erzielen?

Die Antwort auf diese Frage kann nur lauten: Das hängt ganz davon ab, wie die Zeichentheorie beschaffen ist, mit der man diese Erklärung versucht. Jedenfalls dürfte es keine der üblichen Zeichentheorien sein, die rein repräsentationistisch sind. Solche Theorien, die davon ausgehen, dass ein Zeichen ein Etwas ist, das für ein anderes Etwas steht, begehen nämlich denselben Fehler wie die üblichen Kommunikationsmodelle, indem sie dasjenige, für das das Zeichen stehen soll (auf das es verweisen soll) ebenfalls als eine als einheitlich und geschlossen gegebene, mehr oder weniger problemlos identifizierbare Größe konzipieren (einen Gedanken, ein Objekt, ein Konzept o. Ä.). Von einer solchen Eindeutigkeit und selbstverständlichen Gegebenheitsweise kann bei der Bedeutungsseite der Normtexte angesichts der durch ihre institutionelle Funktion bedingten Komplexität ihres Wirksamwerdens nicht die Rede sein. Normtexte und ihre Bestandteile sind eher vergleichbar mit Spielsteinen oder Spielkarten, die in einem komplexen vernetzten Spiel bestimmte Züge ermöglichen (oder besser: begründen helfen sollen) als eindeutige und verlässliche Ursachen einer durch sie unmittelbar bedingten Rechtsentscheidung (respektive Normtext-Auslegung).

Ziel der hier entfaltenen Überlegungen war es nicht, eine vollständige Sprachtheorie des Rechts quasi aus dem Ärmel zu schütteln. Ziel war es vielmehr (ausgehend vom vorgegebenen Rahmenthema) zunächst einmal nur, die Probleme aufzuzeigen, die aus rechtslinguistischer Sicht dann entstehen, wenn man die Auslegung und Anwendung von Normtexten vorrangig in Termini der Kommunikation konzipieren will. In einem solchen theoretischen (oder wenn man so will: diskursi-

ven) Weg sehe ich keinen Erkenntnisgewinn für die Rechtslinguistik und Rechtslehre, sondern eher die Gefahr, wesentliche Aspekte des Geschehens bei der gesetzestützten Rechtserzeugung zu verunklaren oder wenigstens zu übersehen. Die Ursachen für diese Skepsis liegen vor allem in den institutionellen Rahmenbedingungen und im spezifischen Charakter der Auslegungs- und Anwendungsarbeit mit Bezug auf Normtexte, für die ich einige Beispiele und Argumente zu geben versucht habe. Dies schließt freilich nicht aus, dass es bei der Beschreibung des Rechts insgesamt nicht andere Teilgegenstände geben könnte, für die eine Erklärung in kommunikationstheoretischen Termini denkbar und möglicherweise weiterführend wäre.

Literatur

- Busse, Dietrich, Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen 1991.
- Busse, Dietrich, Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution. Tübingen 1992.
- Busse, Dietrich, Juristische Semantik. Grundlagen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht. Berlin 1993.
- Busse, Dietrich, Verständlichkeit von Gesetzestexten – ein Problem der Formulierungstechnik? Zu Möglichkeiten und Grenzen einer semantischen Optimierung der Rechtssprache, in: Gesetzgebung heute 1994, 29–37.
- Busse, Dietrich, Kommunikationsmodelle und das Problem des Sprachverstehens. Zur Verwendung technischer Metaphern in der Sprachwissenschaft, in: Rudolf Hoberg (Hrsg.), Technik in Sprache und Literatur. Festschrift für Franz Hebel. Darmstadt 1994, 207–234.
- Busse, Dietrich, Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache, in: Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht 1998, 24–47.
- Busse, Dietrich, Die juristische Fachsprache als Institutionensprache (am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung), in: Lothar Hoffmann/Hartwig Kalverkämper/Herbert Ernst Wiegand (Hrsg.), Fachsprachen – Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.2. Berlin 1999, 1382–1391.
- Busse, Dietrich, Semantik der Praktiker: Sprache, Bedeutungsexplikation und Textauslegung in der Sicht von Richtern, in: Friedrich Müller/Rainer Wimmer (Hrsg.), Neue Studien zur Rechtslinguistik. Dem Gedenken an Bernd Jeand'Heur. Berlin 2001, 45–81.
- Busse, Dietrich, Bedeutungsfeststellung, Interpretation, Arbeit mit Texten? Juristische Auslegungstätigkeit in linguistischer Sicht, in: Ulrike Haß-Zumkehr (Hrsg.), Sprache und Recht. Jahrbuch 2001 des Instituts für deutsche Sprache. Berlin 2002, 136–162.
- Dubiel, Helmut, Institution, in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hrsg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie. Bd. 4. Basel 1976, Sp. 418–424.
- Hauriou, Maurice, Die Theorie der Institution und der Gründung. Berlin 1965.
- Lipp, Wolfgang/Hoffmann, Hasso, Institution, in: Staatslexikon. Bd. 3. 7. Aufl., Freiburg 1988, 99–109.
- Polenz, Peter von, Deutsche Satzsemantik. Berlin 1985.
- Schüle, Johann August, Zur Theorie der Institution. Eine dogmengeschichtliche und konzeptionelle Analyse. Opladen 1987.
- Schelsky, Helmut (Hrsg.), Zur Theorie der Institution. Düsseldorf 1977.